

ANTRAG

an die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 23. Mai 2025

Ungleichbehandlung bei Unterhaltsverpflichtungen beenden! Abänderung des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes (THPG)

Die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol fordert die Tiroler Landesregierung auf, das Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG) wie folgt zu ergänzen: § 34 a Unterhaltsverpflichtungen des Hilfebezieher: Ist der Hilfebezieher gegenüber Dritten zu gesetzlichem Unterhalt verpflichtet, gilt § 34 Abs 2 sinngemäß.

Begründung:

Eine zentrale Verpflichtung der Politik ist die Fürsorge der Alten und Schwachen unserer Gesellschaft. Trotzdem wird seitens der Abteilung Pflege der Tiroler Landesregierung an einer Verwaltungspraxis festgehalten, die Ehegatten von Heiminsassen in ihren Unterhaltsansprüchen benachteiligt, obwohl diese keine entsprechende Deckung im Gesetz findet. Umso wichtiger ist es iSd eingangs erwähnten Verpflichtung diese Verwaltungspraxis abzustellen und einen rechtlichen Rahmen expressis verbis zu schaffen.

1. Hintergrund und rechtlicher Rahmen

Das antragsgegenständliche Regelungsregime ist das THPG. Dessen Zielsetzung ist der Schutz der Rechte und Interessen von Heimbewohnern bzw. von Personen, die in absehbarer Zeit in einem Heim aufgenommen werden wollen. Dabei kann es passieren, dass Heimbewohner Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten haben. Gem. § 34 Abs 2 THPG bemisst sich der Kostenersatz in diesem Fall nach §§ 94 bzw. 231 ABGB oder § 12 EPG. Eine Norm für den umgekehrten Fall, dass der Heiminsasse gegenüber einem Dritten - zumeist seiner Ehegattin - zum Unterhalt verpflichtet ist, gibt es nicht. Die Abteilung Pflege geht in letzterem Fall davon aus, dass sich der Unterhaltsanspruch des Ehegatten nicht an § 34 Abs 2 THPG analog, sondern grundsätzlich nach dem Ausgleichszulagenrichtsatz gem § 324 ASVG orientiert, sofern kein sonstiger Unterhaltstitel (z.B. gerichtliches Urteil, gerichtlicher Vergleich etc.) vorliegt.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Entscheidung des LVwG Steiermark (LVwG 47.35-3174/2018) verwiesen werden:

[...} Es ist daher zwar jedenfalls verständlich, aus einem anderen rechtlichen Kontext einen angemessenen Betrag in Analogie anzusetzen und zugrundeulegen, allerdings ist der von der Behörde getätigte Rückgriff auf den Ausgleichszulagenrichtsatz eines Alleinstehenden bzw. den diesbezüglichen Richtsatz der Mindestsicherung mangels jeglicher gesetzlichen Grundlage als nicht zulässig zu qualifizieren. [. . .]

Es darf daher in Zweifel gezogen werden, dass die von der Abteilung Pflege der Tiroler Landesregierung herangezogene Grenze des Ausgleichszulagenrichtsatzes überhaupt zu Recht erfolgt.

2. Indirekte Frauendiskriminierung

Angesichts des oftmals zwischen Ehegatten bestehenden Altersunterschieds zulasten der Männer wird idR davon auszugehen sein, dass der unterhaltsverpflichtete Ehegatte Heiminsasse, die unterhaltsberechtignte Ehegattin keine Heiminsassin ist. Somit sind es zumeist Ehegattinnen, die durch die Beschränkung ihres Unterhaltsanspruchs gegen ihren Gatten benachteiligt werden.

2.1 Rechtswidrige Ungleichbehandlung zwischen Unterhaltsansprüchen

Die derzeitige Verwaltungspraxis macht aufgrund fehlender Regelung willkürlich einen Unterschied zwischen gleichartigen Unterhaltsansprüchen. Besteht ein Unterhaltsanspruch zurecht, muss dessen Entstehungsgrund außer Acht gelassen werden. Eine Differenzierung danach, ob dieser gesetzlich oder durch Urteil oder Vergleich oder drgl. besteht, ist gesetzlich nicht gedeckt, also willkürlich, und unsachlich. Darüber hinaus stellt der Nachweis eines separaten Unterhaltstitels eine gerade für Senioren unzumutbare Rechtshürde dar.

2.2 Gleichheitswidrigkeit im Vergleich zu anderen Bundesländern

Der Landesgesetzgeber ist dazu verpflichtet, landeseigene Normen derart zu gestalten, dass diese seine Landesbürger nicht unterschiedlich behandeln als andere Bundesländer. Dies gilt dann nicht, wenn ein sachlicher landesspezifischer Rechtfertigungsgrund für die Diskriminierung vorliegt. Tirol legt als einziges Bundesland die oben geschilderte Vollzugspraxis an den Tag. Ein entsprechender Rechtfertigungsgrund ist nicht ersichtlich. Die Abänderung des THPG soll folgende Ziele verfolgen:

- a. Gleichbehandlung von Mann und Frau: Die explizite Regelung, wie mit Unterhaltsverpflichtungen von Heiminsassen gegenüber Ehegatten umzugehen ist, schafft die bisher willkürlich ausgeübte Vollzugspraxis und die idR durch die richtsatzmäßige Begrenzung vorliegende Benachteiligung von Ehegattinnen ab.
- b. Gleichbehandlung von Unterhaltsansprüchen: Mit einer expliziten Regelung ist gewährleistet, dass Unterhaltsansprüche gegen einen Heiminsassen gleich behandelt werden wie die eines Heiminsassen.
- c. Gleichbehandlung von Landesbürgern: Die zu treffende Regelung folgt der in sämtlichen anderen acht Bundesländern schon längst vorherrschenden Rechtslage.
- d. Beseitigung von Rechtshürden: Die Abschaffung der Vollzugspraxis, einen separaten Rechtstitel vom unterhaltsberechtignten Ehegatten zu fordern, ist gerade für alte und schwache Mitmenschen unzumutbar und gehört abgeschafft.
- e. Abstellung einer willkürlichen Vollzugspraxis durch explizite Regelung

4. Rechtliche Aspekte

4.1. Gesetzliche Grundlage

Gem. Art 12 B-VG ist die Regelung des Heil- und Pflegeanaltswesen Sache des Bundes in der Grundsatzgesetzgebung, Landessache in der Ausführungsgesetzgebung. Die beantragte

Änderung des THPG stellt eine unwesentliche Abänderung des Tiroler Ausführungsgesetzes dar und geht demnach nicht über den Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers hinaus.

4.2. Berücksichtigung von Gleichheitsgrundsätzen

Der Landesgesetzgeber ist an den oben mehrfach angeführten Gleichheitsgrundsatz gem. Art 7 B-VG iVm Art 2 StGG gebunden. Es ist als seine verfassungsrechtliche Verpflichtung anzusehen, gleichheitswidrige Verwaltungspraxis durch explizite Regelung abzustellen.